

VON HERZEN WEITERGEBEN



**Ihr Ratgeber
«Testament &
Legat»**



**SGB-FSS
Schweizerischer
Gehörlosenbund**



«Ich bin im Alter stark schwerhörig geworden. Gehörlosigkeit trifft jeden hart – vor allem, wenn man noch jung ist. Deshalb freut es mich, dass mein Legat auch gehörlosen Kindern zugutekommt.»

Über das Leben hinaus Spuren hinterlassen

Was möchten Sie Ihren Nahestehenden und der Welt hinterlassen? Wenn Sie heute vorausschauend handeln, stellen Sie sicher, dass Ihr Wille morgen respektiert wird. Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen zu Erbschaften und Legaten. Sie erfahren, wie Sie ein rechtsgültiges Testament verfassen und was Sie dabei beachten sollten.

Mit einem Legat schenken Sie der Gesellschaft etwas Wertvolles und hinterlassen etwas Bleibendes. Wenn Sie den Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS berücksichtigen, verhelfen Sie den Menschen mit Hörbehinderung zu gleichen Chancen und Rechten. Das wird uns leider noch zu oft verwehrt. Wir freuen uns, wenn Sie sich mit unserem Engagement identifizieren. Ohne Spenden und Legate wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Haben Sie Fragen zu unserer gemeinnützigen Organisation und Ihren Möglichkeiten, gehörlose Menschen mit einem Legat zu unterstützen? Dann sind wir gerne persönlich für Sie da.



Marinus Spiller
(gehörlos)

Marinus Spiller
Präsident
Schweizerischer
Gehörlosenbund SGB-FSS



Regeln Sie, was Ihnen am Herzen liegt

Sie haben in Ihrem Leben etwas erschaffen. Möchten Sie wissen und mitbestimmen, was über Ihr Leben hinaus damit geschieht? Dann brauchen Sie ein Testament.

Rund drei Viertel aller Schweizerinnen und Schweizer erstellen kein Testament. Doch das kann sich als folgenreiches Versäumnis erweisen. Denn ohne Testament wird nach dem Ableben gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vererbt. Diese gesetzliche Erbfolge entspricht jedoch nicht unbedingt dem, was man sich wünscht.

So erlaubt Ihnen ein Testament, neben den Pflichtteilen für Ihre Verwandten mit einer frei verfügbaren Quote Personen oder Organisationen zu berücksichtigen, die Ihnen schon zu Lebzeiten viel bedeutet haben. Zudem ist es in Patchwork-Familien sinnvoll zu bestimmen, wie ein Nachlass zu verteilen ist.

Mit einem Testament drücken Sie also Ihren letzten Willen aus und entlasten damit auch Ihre Angehörigen. Denn das Fehlen eines Testaments kann in einer sonst schon emotionalen und traurigen Zeit zu belastenden Unsicherheiten führen. Wenn Sie keine Erben haben, geht Ihr gesamtes Vermögen an Ihren Wohnkanton oder Ihre Wohngemeinde.

Wir empfehlen Ihnen, Ihr Testament frühzeitig zu verfassen. Denn uns allen kann jederzeit etwas zustossen. Es ist doch ein gutes Gefühl zu wissen: Alles ist nach Ihren Vorstellungen geregelt.



**«Unser Sohn ist
von Geburt an gehörlos.
Wir wissen aus eigener Erfahrung,
wie schwierig die Situation für
Familien ist. Deshalb unterstützen
wir die wertvolle Arbeit des
Schweizerischen Gehörlosen-
bundes mit einem
Legat.»**

Wie können Sie Ihren Nachlass aufteilen?

Mit der freien Quote erhalten Sie mehr Wahlmöglichkeiten, um Ihren Nachlass aufzuteilen. So können Sie bestimmen, wem Sie zusätzlich etwas vererben wollen.

Ihre direkten Nachkommen und Ihre Partnerin* oder Ihr Partner* haben Anrecht auf den gesetzlichen Pflichtteil Ihres Nachlasses. Was darüber hinausgeht, heisst freie Quote. Diese freie Quote

können Sie Personen oder Organisationen Ihrer Wahl hinterlassen. Wenn Sie kein Erben haben, können Sie mit Ihrem Testament über Ihr ganzes Eigentum und Vermögen frei verfügen.

- *Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner
- Nachkommen (Kinder, Enkel- und Urenkelkinder)
- Eltern
- Geschwister
- Freie Quote
- Wohngemeinde, Wohnkanton

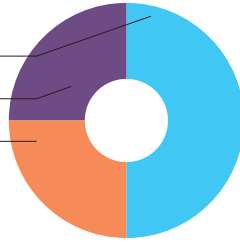
Erben

Erbteilung mit Testament

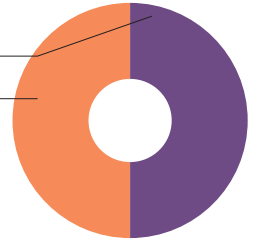
Erbteilung ohne Testament

Partnerin* und
Nachkommen

Freie Quote **50%**
Partnerin* **25%**
Nachkommen **25%**

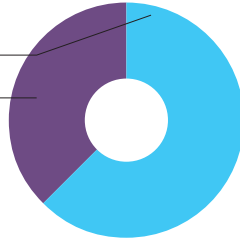


Partnerin* **50%**
Nachkommen **50%**

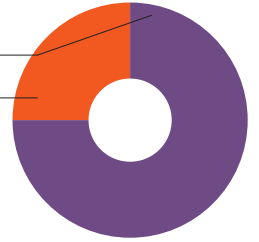


Partnerin* und
beide Eltern (keine
Nachkommen)

Freie Quote **62,5%**
Partnerin* **37,5%**

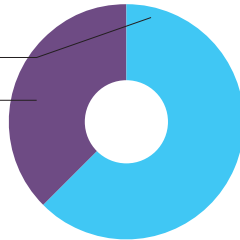


Partnerin* **75%**
Eltern **25%**

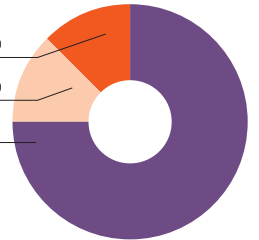


Partnerin*, ein
Elternteil und
Geschwister (keine
Nachkommen)

Freie Quote **62,5%**
Partnerin* **37,5%**

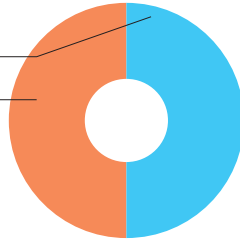


Eltern **12,5%**
Geschwister **12,5%**
Partnerin* **75%**

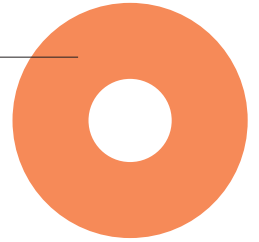


Nachkommen
(kein Partner*)

Freie Quote **50%**
Nachkommen **50%**

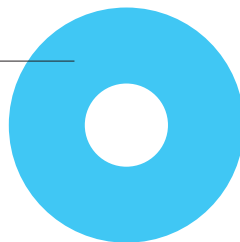


Nachkommen **100%**

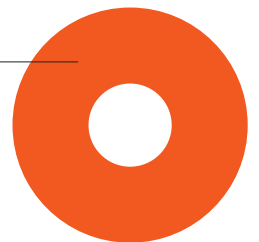


Beide Eltern (kein
Partner* und keine
Nachkommen)

Freie Quote **100%**

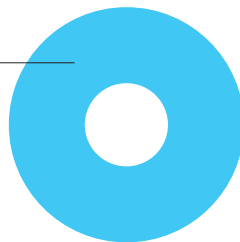


Eltern **100%**

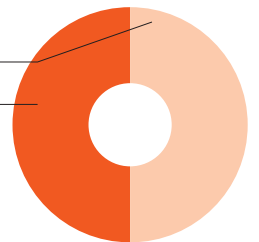


Ein Elternteil und
Geschwister (kein
Partner* und keine
Nachkommen)

Freie Quote **100%**

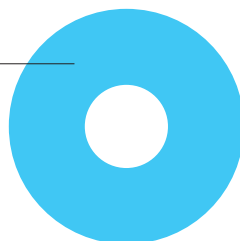


Geschwister **50%**
Eltern **50%**

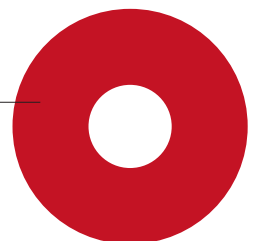


Keine

Freie Quote **100%**



Gemeinde,
Kanton **100%**



So verfassen Sie Ihr Testament

In den meisten Fällen reicht ein eigenhändiges Testament. Dafür brauchen Sie nicht mehr als einen Überblick über Ihr Vermögen, ein Blatt Papier und einen Stift.

Die folgenden Schritte zeigen Ihnen, wie Sie beim Verfassen Ihres Testaments richtig vorgehen:

1. Vermögen festhalten

Zu Ihrem Vermögen zählen Ihre Immobilien, Bankkonten, Wertschriften und Wertesachen – abzüglich Ihrer Schulden. Ein Blick in Ihre Steuererklärung hilft Ihnen beim Zusammenstellen.

2. Begünstigte bestimmen

Auf Seite 6 erfahren Sie, wie Sie Ihren Nachlass aufteilen können.

3. Eigenhändiges oder öffentliches Testament?

Der Entscheid liegt bei Ihnen. Normalerweise reicht ein eigenhändiges Testament. Auf Seite 10 finden Sie ein Beispiel dazu. Ein solches Testament können Sie jederzeit vernichten, neu schreiben oder um Nachträge erweitern.

Bei komplizierten Familien-, Finanz- oder Erbverhältnissen empfiehlt sich ein öffentliches Testament. Dieses wird durch einen Notar aufgesetzt und von Ihnen in Anwesenheit von zwei Zeugen unterzeichnet.

4. Die Willensvollstreckerin oder der Willensvollstrecker

Sie haben die Möglichkeit, einen oder mehrere Willensvollstrecker einzusetzen. Am besten wählen Sie eine kompetente und vertrauenswürdige Person. Sie wird sich um alle administrativen Aufgaben und um die Erbteilung kümmern.


5. Sicher aufbewahren

Bewahren Sie Ihr Testament in einem angesprochenen Umschlag auf – an einem Ort, der nicht allen zugänglich ist. Im Todesfall sollte man es aber leicht finden können. Sie können Ihr Testament auch bei der Willensvollstreckerin oder dem Willensvollstrecker oder bei der zuständigen Amtsstelle hinterlegen. Ein öffentliches Testament wird immer im Notariat hinterlegt.

Falls Sie eine gemeinnützige Organisation in Ihrem Testament berücksichtigen, informieren Sie diese am besten darüber.

6. Ihre Nächsten informieren

Teilen Sie einer oder mehreren Vertrauenspersonen aus Ihrer Familie oder Ihrem Freundeskreis mit, dass Sie ein Testament verfasst haben und wo es sich befindet.



**«Mit meinem
Testament übernehme ich
Verantwortung: Gegenüber
unseren Kindern – aber auch
gegenüber gehörlosen Menschen,
damit diese möglichst ohne
Einschränkungen am Leben
teilnehmen können.»**

Musterbeispiel eines Testaments

Ein eigenhändiges Testament müssen Sie, wie es der Name schon sagt, selbst von Hand schreiben. Ein Paar darf nicht gemeinsam ein Testament schreiben. Vielmehr muss jeder Partner für sich selbst eines verfassen.

- 1 **Titel**, wie «Testament» oder «Mein letzter Wille».
- 2 **Ihre Personalien** wie Vorname, Name, Geburtsdatum, Bürgerort, Wohnadresse.
- 3 **Widerruf** von allen zu einem früheren Zeitpunkt erstellten Testamenten, falls es solche gibt.
- 4 **Testamentarische Verfügungen:**
 - 4 **Erbschaft** – prozentualer Anteil an Ihrem Vermögen: Sie können einzelne Personen und Organisationen als Erben einsetzen. Einzig die Pflichtteile der gesetzlichen Erben müssen Sie einhalten – siehe Seite 6.
 - 5 **Legat oder Vermächtnis** – ein fixer Geldbetrag oder Sachwert zugunsten von Personen oder Organisationen.
 - 6 **Personalien** der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers.
 - 7 **Ort und Datum.**
 - 8 **Ihre eigenhändige Unterschrift.**
 - 9 **Nachträge oder Änderungen**, die Sie gegebenenfalls im Nachhinein anbringen. Diese müssen Sie ebenfalls von Hand schreiben, datieren und unterzeichnen.

1 Mein Testament

2 Ich, Peter Muster, geboren am 15. September 1950, Bürger von Bern, Wohnhaft an der Musterstrasse 20 in 3600 Thun, verfüge wie folgt über meinen Nachlass:

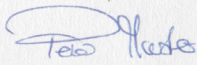
3 Ich widerrufe hiermit alle meine früheren Testamente.

4 Als Erben meines Nachlasses setze ich zu gleichen Teilen ein:
- Meine Ehegattin, Anna Muster
- Meinen Sohn, Daniel Muster, Wohnhaft in 4000 Basel

5 Dem Schweizerischen Gehörlosenbund SHB-FSS, Riffelstrasse 24, 8045 Zürich, vermache ich ein Legat in der Höhe von 10'000 Franken.

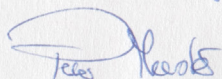
6 Als Willensvollstrecker ernenne ich Franz Obermann, geboren am 5. Juli 1974, Wohnhaft an der Neugasse 35 in 6006 Luzern.

7 Thun, 15. März 2016

8 
Peter Muster

9 Meine Heiße vermache ich meiner Enkelin, Livia Muster, geboren am 5. Mai 2009, Wohnhaft in 4000 Basel.

Thun, 21. Juni 2020


Peter Muster

Lebensmut für gehörlose Menschen

Der Schweizerische Gehörlosenbund SGB-FSS hilft den gehörlosen Menschen der Schweiz, möglichst ohne Einschränkungen am gesamten Leben teilzunehmen: in der Familie, im Alltag, in der Schule und im Beruf.



Stellen Sie sich vor,

Ihr Kind weint und Sie können nicht mit ihm reden.

Wie verständigt sich eine hörende Mutter mit ihrem gehörlosen Kind?

«Dank den Heimkursen in Gebärdensprache habe ich heute eine sehr enge Beziehung zu meinem Sohn.»



Stellen Sie sich vor,

Sie sind im Spital und verstehen nicht, was Ihnen der Arzt sagt.

Wie kommuniziert eine gehörlose Patientin mit dem hörenden Spitalpersonal?

«Dank des Gehörlosenbundes setzt das medizinische Personal mehr Gebärdensprach-Dolmetschende ein. So verstehe ich jetzt alles und fühle mich sicher.»



Stellen Sie sich vor,

Sie sind in der Schule und müssen den Lehrpersonen alles von den Lippen ablesen.

Wie folgt das einzige gehörlose Kind in der Klasse dem Unterricht?

«Dank der Übersetzung in die Gebärdensprache kann ich besser lernen.»

Gleiche Rechte und Chancen sicherstellen

Gehörlose und hörbehinderte Menschen werden noch immer benachteiligt. Der Schweizerische Gehörlosenbund engagiert sich seit 1946 für die Rechte dieser Menschen und den Abbau ihrer Zugangsbarrieren zu Bildung, Beruf, Gesundheit und Kultur.

Gehörlose Kinder liegen uns besonders am Herzen. Wir setzen uns dafür ein, dass sie früh gefördert werden: Damit sie sich mit ihren Eltern und Geschwistern verständigen, in der Schule den gleichen Stoff lernen und später einen Beruf ausüben können. Zudem treten wir für die Gebärdensprache ein – die Muttersprache der gehörlosen Menschen. Diese gibt ihnen Identität und öffnet ihnen die Türe zu ihrer Gemeinschaft und Kultur.

Zu unseren Angeboten und unserem Engagement zählen unter anderem:

- **Gebärdensprachkurse für Familien und ihr Umfeld**
- **Entwicklung und Produktion von Lehrmitteln in Gebärdensprache**
- **Aufklärungsarbeit bei Unternehmen für eine Integration von Gehörlosen in die Arbeitswelt**
- **Rechtsdienst bei rechtlichen Fragen und Ansprüchen**
- **Interessenvertretung gegenüber Politik und Behörden**

Auf ihrem oft beschwerlichen Weg zu einem selbstbestimmten Leben haben wir für die gehörlosen Menschen der Schweiz schon viel erreicht. Doch es bleibt noch viel zu tun!

Persönlich für Sie da – für Ihren guten Entscheid

Ein Testament ist etwas sehr Persönliches und will gut überlegt sein. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da – und auch, wenn Sie mehr über unsere gemeinnützige Organisation erfahren möchten.

**Ich freue mich,
von Ihnen zu hören.**

Matthias Schumacher

Projektleiter Fundraising

Telefon 044 313 90 28

m.schumacher@sgeb-fss.ch

**Ein Testament hilft Ihnen, zu regeln,
was mit Ihrem Nachlass geschehen soll.**

Neben Personen können Sie auch gemeinnützige Organisationen als Erben einsetzen. Wie Sie dies am besten tun, zeigt Ihnen dieser Ratgeber.

Mit Ihrem Legat an den Schweizerischen Gehörlosenbund ermöglichen Sie gehörlosen Menschen die nötige Unterstützung von Anfang an.

Herzlichen Dank, dass Sie an uns denken!

Spenden

IBAN CH93 0900 0000 8002 6467 1

Weitere Infos

www.sgb-fss.ch/de/spenden/erbschaften-und-legate



Schweizerischer Gehörlosenbund

Räffelstrasse 24, 8045 Zürich

—

Telefon 044 313 90 28

m.schumacher@sgb-fss.ch

—

www.sgb-fss.ch

